



# **Personalreglement**

## **Einwohnergemeinde Hagneck**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtsverhältnis .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lohnsystem.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Leistungseinschätzung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Besondere Bestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>Anhang I.....</b>		<b>6</b>
<b>Anhang II.....</b>		<b>7</b>
<b>Auflagezeugnis.....</b>		<b>8</b>

## 1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Verwaltungspersonal der Einwohnergemeinde Hagneck wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die öffentlich-rechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung. <sup>3</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Privatrechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt. <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung. <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p>
Kündigungsfristen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt für das Kader des Verwaltungspersonals sechs, für das übrige Verwaltungspersonal drei Monate. <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

## 2. Lohnsystem

Grundsatz	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Jede Stelle der Verwaltung wird einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zugeordnet (Anhang I). <sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent, b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent, c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.</p>
Aufstieg	<p>Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p> <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage</p>

der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- von der Leistung und vom Verhalten der angestellten Person
- vom Resultat des Verfahrens, das in der Personalverordnung für Mitarbeitergespräche definiert ist,
- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

### 3. Leistungseinschätzung

Organigramm / Kaderstellen **Art. 7** Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Verwaltungsmitarbeitende **Art. 8** <sup>1</sup> Die vom Gemeinderat bestimmten Ratsmitglieder führen die Mitarbeitergespräche mit dem Verwaltungspersonal zur Einschätzung ihrer Leistungen durch.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt das Verfahren in der Personalverordnung fest.

Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 9** <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Verwaltungspersonal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Dieses kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Es kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 10** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Person belohnen.

### 4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 11** Ändert sich das Arbeitsvolumen in der Verwaltung wesentlich, lässt der Gemeinderat die jeweilige Stelle neu bewerten.

Stellenausschreibung **Art. 12** <sup>1</sup> Freie Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

Unfallversicherung	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufs unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Prämien für die Unfallversicherungen gehen zu Lasten des Arbeitgebers.</p>
Taggeldversicherung	<p><b>Art. 14</b> Das Verwaltungspersonal wird mit einer Taggeldversicherung gegen das Risiko eines vorübergehenden Lohnausfalls infolge Arbeitsunfähigkeit versichert. Die gesamten Prämien gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>
Pensionskasse	<p><b>Art. 15</b><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).</p>
Abgangentschädigung Rentenansprüche	<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.</p>
Sitzungsgeld	<p><b>Art. 16</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. Näheres regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.</p>
Entschädigungen, Spesen	<p><b>Art. 17</b> Weitere Entschädigungen und Spesen werden in der Personalverordnung geregelt.</p>
Entschädigungen, Spesen öffentlicher Funktionäre	<p><b>Art. 18</b><sup>1</sup> Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderats werden im Anhang II geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigungen und Spesen von Funktionären regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.</p>

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p><b>Art. 19</b><sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2026 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1.1.2009 auf.</p>
---------------	---

Die Versammlung vom 27. November 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Hagneck werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| a) Gemeindeschreiber:in     | GKL 19 bis 22 |
| b) Finanzverwalter:in       | GKL 19 bis 22 |
| c) Bauverwalter:in          | GKL 19 bis 22 |
| d) Verwaltungsangestellte:r | GKL 10 bis 17 |

## Anhang II

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

#### Funktion

#### Gemeinderat

Grundentschädigung jedes Ratsmitglied	Fr.	2'000.00/a
Präsidentin / Präsident zusätzlich	Fr.	3'500.00/a
Vizepräsidentin / Vizepräsident zusätzlich	Fr.	1'000.00/a
Entschädigung für Spezialaufgaben (mit Kostendach)	Fr.	40.00/h
Sitzung bis 2.5 Std.	Fr.	60.00
Halbtag-Sitzung (bis 5h)	Fr.	90.00
Ganztags-Anlass (mehr als 5h)	Fr.	180.00
Reisespesen: ÖV-Billett 2. Kl. oder Auto-km à 70 Rp.		
Auswärtige Verpflegung: (sofern nicht anderweitig abgegolten)	Fr.	25.00

#### Wahlausschuss (Pauschalentschädigung)

Pro Abstimmung	Fr.	50.00
Pro Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen	Fr.	100.00

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 27. November (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nidau Nr. 42 vom 30. Oktober 2025 bekannt.

Hagneck, 28. November 2025

Die Gemeindeschreiberin: